

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen
der
Palfinger Platforms GmbH**

I. Allgemeines

1. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern (im Folgenden: Besteller) über die von uns angebotenen Lieferungen und Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers finden auf die Vertragsbeziehung mit uns keine Anwendung, es sei denn, wir hätten deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichenden Geschäftsbedingungen des Bestellers vorbehaltlos eine Lieferung ausführen oder eine Leistung erbringen.
3. Die folgenden Bedingungen gelten nur, soweit die Parteien nicht im konkreten Fall etwas anderes vereinbart haben. Individualvereinbarungen gehen also stets vor.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
2. Ein verbindlicher Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung (einschließlich per E-Mail und Fax) zustande. Der Besteller ist an eine Bestellung für einen Zeitraum von 30 (dreißig) Tagen gebunden.
3. In Bezug auf den Umfang unserer Liefer- und Leistungspflicht ist ausschließlich der vereinbarte Umfang gemäß Ihrer Bestellung und unserer Auftragsbestätigung maßgeblich. Von uns oder Dritten im Internet, in Katalogen, Broschüren und sonstigen Veröffentlichungen publizierte Angaben in Text- oder Bildform (z.B. Beschreibungen, Abbildungen oder Zeichnungen) zur Beschaffenheit unserer Produkte (u.a. Gewichts- und Maßangaben einschließlich Nutzlastangaben) sowie deren Verwendungsmöglichkeiten stellen keine Beschaffenheitsgarantien dar und werden nur dann Vertragsbestandteil, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Konstruktions-, Form- und Farbänderungen, insbesondere wenn dies einer Produktverbesserung oder der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben dient, behalten wir uns vor, soweit diese Änderungen nicht wesentlich oder für den Besteller zumutbar sind.
4. Wir behalten uns sämtliche Rechte, insbesondere das Eigentum und Urheberrecht, an den dem Besteller zur Verfügung gestellten Unterlagen, Zeichnungen, Abbildungen, Spezifikationen etc. vor. Der Besteller darf diese ausschließlich im Rahmen des vertraglich vorgesehenen Zwecks verwenden. Sie sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sofern ein Auftrag nicht erteilt wird, sind alle dem Besteller übergebenen Unterlagen auf unser Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

III. Preise

1. Kostenvoranschläge sind stets freibleibend.
2. Die von uns aufgeführten Preise sind stets Nettopreise ohne Umsatzsteuer, die der Besteller bei umsatzsteuerpflichtigen Geschäften in gesetzlicher Höhe zusätzlich zu entrichten hat.

3. Unsere Preise verstehen sich ausschließlich Transport, Versicherung und Verpackung. Etwas anfallende Zölle, Gebühren oder sonstige Kosten (z.B. Zulassungskosten) sind ebenfalls vom Besteller zu tragen.
4. Sofern für einzelne Leistungen keine Vereinbarung getroffen wurde, bestimmen wir den Preis hierfür nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), keinesfalls aber über einen Preis hinaus, der in unserer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste ausgewiesen sein sollte.
5. Bei Lieferungen, die erst nach Ablauf von vier Monaten ab Vertragsschluss erfolgen sollen, behalten wir uns das Recht vor, den Preis unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Bestellers angemessen zu erhöhen, wenn Erhöhungen bei Material-, Energie- oder sonstigen Herstellungskosten eintreten, die bei Vertragsschluss nicht konkret voraussehbar waren und die unseren Beschaffungs- bzw. Herstellungsaufwand für den Liefergegenstand insgesamt erhöhen. Eine Preiserhöhung ist nur insoweit möglich, als der erhöhte Beschaffungs- bzw. Herstellungsaufwand nicht von uns zu vertreten ist, z.B. wegen Verzugs mit der Beschaffung bzw. Herstellung. Den erhöhten Kostenaufwand werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Zahlungen sind in Euro und für uns kostenfrei an die in unserer Rechnung angegebenen Zahlstelle zu leisten.
2. Unsere Rechnungen sind spätestens innerhalb einer Woche nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Zahlungen gelten ab dem Datum als geleistet, ab dem wir über den Rechnungsbetrag frei verfügen können.
3. Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und zahlungshalber, nicht an Erfüllung statt angenommen; Einziehungs- und Diskontspesen, Kosten einer Prolongation, Weiterbegebung usw. trägt der Besteller. Verschlechtert sich während der Laufzeit des hereingenommenen Wechsels die Vermögenslage des Bestellers oder Akzeptanten oder geht erst nach Wechselhereinnahme eine ungünstige Auskunft über den Besteller oder Akzeptanten ein, so ist der Besteller ungeachtet der Wechselhereinnahme verpflichtet, auf unser Verlangen sofort bar zu zahlen oder eine geeignete Sicherheit zu leisten. Wechsel sowie alle erhaltene Sicherheiten dienen auch zur Sicherung von Forderungen, die bei Rücknahme des Vertragsgegenstandes uns noch zustehen.
4. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) p.a. zu verlangen. Darüber hinaus behalten wir uns das Recht vor, nachzuweisen, dass uns infolge des Zahlungsverzugs des Bestellers ein höherer Schaden entstanden ist.
5. Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, wenn der Besteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät oder sonstige Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen, fälligen Forderungen durch den Besteller nach unserem pflichtgemäßem Ermessen gefährdet wird. Darüber hinaus sind wir in einem solchen Fall berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den Besteller sofort fällig zu stellen.
6. Das Recht zur Aufrechnung steht dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist der Besteller zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch fällig ist und auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
7. Die Abtretung von Ansprüchen des Bestellers gegen uns ist ausgeschlossen.

V. Lieferfrist und Lieferzeit

1. Sofern in unserer Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich ein fester Liefertermin vereinbart ist, sind die von uns in Aussicht gestellten Lieferfristen unverbindlich. Die Angabe von Lieferfristen und Lieferterminen erfolgt dabei grundsätzlich unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Selbstbelieferung und der vertragsgemäßen Mitwirkung des Bestellers. Nachträglich vom Besteller gewünschte Änderungen sowie die nicht rechtzeitige vertragsgemäße Mitwirkung des Bestellers (etwa verspätete Anlieferung von Fahrgestellen, fehlende Beibringung von Genehmigungen oder Unterlagen seitens des Bestellers oder verspätete Anzahlungen) bedingen eine entsprechende Verlängerung der Lieferfristen und Liefertermine.
2. Wir behalten uns vor, etwaig entstehende Mehrkosten aufgrund verspäteter Mitwirkung des Bestellers in Rechnung zu stellen. Ferner trägt der Besteller die Lagerkosten für angearbeitetes Material. Nach dem Ablauf einer Frist von 3 Monaten werden wir den gesamten Rechnungsbetrag nebst Mehrkosten in Rechnung stellen.
3. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, politische Unruhen, behördliche Eingriffe oder unvorhergesehene Umstände, z.B. Betriebsstörungen, gleich, die uns die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen. Dies gilt auch dann, wenn die vorgenannten Behinderungen bei einem unserer Vorlieferanten eintreten. Wir werden den Besteller unverzüglich benachrichtigen, wenn ein solcher Fall eintritt und dem Besteller entsprechend einen neuen voraussichtlichen Liefertermin mitteilen.

VI. Lieferung, Gefahrübergang und Abnahme

1. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung „ab Werk“ /“Ex Works“ (Incoterm jeweils jüngste Fassung) an dem benannten Ort.
2. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Ware von uns zur Abholung an der vereinbarten Stelle zur Verfügung gestellt wurde. Sofern die Lieferung durch unsere Mitarbeiter auf Transportmittel des Bestellers verladen wird, gelten diese als dessen Erfüllungsgehilfen. Verzögert sich die Übergabe aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr eine Woche nach Erhalt der Fertigstellungsanzeige (Anzeige der Übergabebereitschaft) auf den Besteller über. Gleiches gilt bei einem etwaigen Abnahmeerfordernis.
3. Wird der Liefergegenstand auf Wunsch des Bestellers von uns an einen anderen Ort als den Erfüllungsort versandt, erfolgt dies auf Gefahr und Kosten des Bestellers. Uns steht die Wahl des Transportwegs und des Transportunternehmens frei. Eine Versicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf seine Kosten.
4. Der Besteller hat den Liefergegenstand innerhalb einer Woche nach Erhalt unserer Fertigstellungsanzeige zu übernehmen und hierzu mit uns einen Termin zu vereinbaren. Für eine sachgemäße Unterstellung, die eine Woche ab Zugang der Fertigstellungsanzeige überschreitet, vereinbaren die Parteien ein Lagergeld in Höhe von 0,125% des Auftragswerts pro angefangene Woche. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bei schuldhafter Nichtabnahme bzw. verspäteter Abholung durch den Besteller bleiben unberührt.
5. Wir sind berechtigt, zur Erfüllung unserer Verpflichtungen Unteraufträge an Dritte zu erteilen.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Gegenständen (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher uns dem Besteller gegenüber zustehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, vor. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder

sämtliche Forderungen von uns in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

2. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, insbesondere notwendige Reparaturen, Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchführen zu lassen. Ferner ist der Besteller verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen alle Risiken, insbesondere gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden, zum Neuwert zu versichern. Wir sind jederzeit berechtigt, die Vorbehaltsware zu besichtigen. Zu diesem Zwecke erteilt uns der Besteller bereits jetzt die Erlaubnis, sein Betriebsgelände zu betreten.
3. Treten wir wegen vertragswidrigen Verhaltens des Bestellers, insbesondere wegen Zahlungsverzugs des Bestellers, vom Vertrag zurück, so hat der Besteller sämtliche Kosten der Wiederinbesitznahme der Vorbehaltsware zu tragen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem aus einer Verwertung durch uns erzielten Erlös.
4. Bei Pfändungen, (Unternehmer-)Pfandrechten oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Informationen mitzuteilen sowie den Dritten über die bestehenden Eigentumsverhältnisse zu informieren. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer erfolgreichen Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Vorbehaltsware setzt sich an der umgebildeten Sache fort. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Werts der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung bzw. Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das Allein- oder Miteigentum für uns. Für die durch Verarbeitung bzw. Verbindung entstehende Sache gelten im Übrigen die gleichen Regelungen wie für die Vorbehaltsware.
6. Der Besteller ist widerruflich berechtigt, Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Andere Verfügungen, insbesondere die Verpfändung und Sicherungsübereignung sind dem Besteller nicht gestattet. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware nur unter verlängertem und erweitertem Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern, wenn die Vorbehaltsware vom Dritterwerber (Abnehmer) nicht sofort bezahlt wird. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt bei Zahlungsverzug des Bestellers.
7. Der Besteller tritt bereits jetzt alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird, an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Es ist dem Besteller untersagt, mit seinem Abnehmer Abreden zu treffen, welche unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen. Der Besteller darf insbesondere keine Vereinbarung treffen, welche die Vorausabtretung der Forderungen an uns beeinträchtigt. Zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt, sich nicht in Zahlungsverzug befindet und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt ist oder eine Zahlungseinstellung durch den Besteller vorliegt. Wir können verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

8. Der Besteller ist nicht berechtigt, künftige Forderungen gegen seine Abnehmer, die im Rahmen des verlängerten Eigentumsvorbehalts an uns abgetreten sind, im Rahmen eines Factorings zu veräußern.
9. Übersteigt der Wert der zu unseren Gunsten bestehenden Sicherheiten die Gesamtforderungen um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach eigener Wahl verpflichtet.

VIII. Gewährleistung und Haftung

Die Gewährleistung für von uns gelieferten Gegenstände und erbrachte Leistungen sowie unsere Haftung gegenüber dem Besteller richtet sich ausschließlich nach den Regelungen der unter www.palfinger.com/de/deu/Pages/agb abrufbaren Garantie- und Gewährleistungsrichtlinien.

IX. Exportkontrolle und Sanktionen

1. Der Verkauf, die Lieferung, die Verbringung, die Durchfuhr, die Einfuhr, die Ausfuhr oder die Wiederausfuhr des Vertragsgegenstands kann ganz oder teilweise den geltenden nationalen oder internationalen Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften unterliegen. Der Besteller verpflichtet sich, alle auf diese Handlungen anwendbaren Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften einzuhalten.
2. Aufgrund geltender nationaler oder internationaler Exportkontroll- oder Sanktionsvorschriften können wir einer Verpflichtung unterliegen, dem Besteller die Wiederausfuhr des Vertragsgegenstands in bestimmte Länder oder zur Verwendung in solchen Ländern zu untersagen. Der Besteller sichert zu, den Vertragsgegenstand nicht in solche Länder wiederauszuführen. Insbesondere darf der Besteller keine Güter, die unter oder in Zusammenhang mit dem jeweiligen geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen, direkt oder indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, ausführen oder wiederausführen.
3. Der Besteller unternimmt alle Anstrengungen, um sicherzustellen, dass der Zweck von Ziffer IX. Absätze 1. und 2. nicht durch Dritte im weiteren Verlauf der Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.
4. Der Besteller muss einen angemessenen Überwachungsmechanismus einrichten und aufrechterhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die dem Zweck von Ziffer IX. Absätze 1. und 2. zuwiderlaufen würden.
5. Jeder Verstoß gegen die Ziffer IX. Absätze 1., 2., 3., oder 4 stellt einen erheblichen Verstoß gegen ein wesentliches Element des jeweiligen Vertrags dar und wir sind berechtigt, angemessene rechtliche Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
 - die Kündigung des Vertrags; und
 - eine Strafe in Höhe von 150 % des Gesamtwerts des Vertrags oder des Preises der ausgeführten Waren, je nachdem, welcher Wert höher ist.
6. Der Besteller informiert uns unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung von Ziffer IX. Absätze 1., 2., 3., oder 4., einschließlich aller relevanten Aktivitäten Dritter, die den Zweck der Ziffer IX. Absätze 1. oder 2. vereiteln könnten. Der Besteller stellt uns Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach Ziffer IX. Absätze 1., 2., 3., oder 4. innerhalb von zwei Wochen nach dem einfachen Ersuchen um diese Informationen zur Verfügung.

X. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen der Schriftform und gelten nur für den jeweiligen Vertrag. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Schriftformklausel.
2. Erfüllungsort für unsere Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller ist unser Sitz.
3. Sofern der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand Krefeld. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an einem anderen Gerichtsstand zu verklagen.
4. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Dies gilt nicht für die in vorstehender Ziffer VIII. dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen getroffenen Regelungen zur Haftung und Gewährleistung, die ausschließlich dem Recht des Staates Österreich unterliegen.
5. Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall versuchen, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner bei Vertragsschluss im wirtschaftlichen Sinne gewollt haben. Entsprechendes gilt für den Fall einer Vertragslücke.
6. Der Besteller bestätigt, unseren unter www.palfinger.de abrufbaren Verhaltenskodex (Code of Conduct) zur Kenntnis genommen zu haben und dessen Bestimmungen einzuhalten.